



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

«Vorname» «Name»
«Betrieb»
«Straße»
«Ortsteil»
«PLZ» «Ort»

Gewährung einer Billigkeitsleistung für Schafe und/oder Ziegen haltende Betriebe im Jahr 2024

Betriebe mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt, die mindestens **25 Schafe und/oder Ziegen, die älter als 9 Monate sind, halten**, können gemäß der anliegenden Durchführungsbestimmung (**Anlage 1**) in diesem Jahr eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von **maximal 20 Euro/Tier** für höchstens **1000 Tiere** beantragen.

Der Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK) 2024 bildet die Grundlage für die Anzahl der Tiere.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollten nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Billigkeitsleistung prozentual gekürzt.

Die Billigkeitsleistung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Sie müssen bis spätestens **6. Dezember 2024 (Posteingang)** einen **vollständigen Antrag (Anlage 2)** stellen.

21. November 2024

Zeichen: 43-60129-47/1/21761/2023

bearbeitet von Frau Petsch

Tel.: +49 391 567-4288

E-Mail:
Kerstin.Petsch@mw.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Als **Anlage zum Antrag** ist eine **De-minimis-Erklärung (Anlage 3)** abzugeben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie weiter unten. Auch wenn keine De-minimis-Beihilfen gezahlt oder beantragt wurden, ist diese Erklärung vorzulegen. In diesem Fall ist auf Seite 2 das Feld „keine“ anzukreuzen. Die Erklärung ist im Internet¹ als ausfüllbare Datei eingestellt. Das zu verwendende Aktenzeichen lautet 43-60129-47/4/23949/2024. Die Ihnen vorliegende **De-minimis-Bescheinigung(en)** sind in Kopie anzufügen.

Die Antragstellung ist nur **vollständig**, wenn Sie neben dem Antrag auch die **De-minimis-Erklärung**, gegebenenfalls die De-minimis-Bescheinigung(en) und den **Beitragsbescheid der TSK für das Jahr 2024** bis spätestens **6. Dezember 2024 (Posteingang)** an folgende **Anschrift** senden:

**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 43
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg**

Die Unterlagen können auch per Fax an die Nummer 0391/567-4795 oder per E-Mail an Kerstin.Petsch@mw.sachsen-anhalt.de gesendet werden.

Anträge und Unterlagen, die später als am 6. Dezember 2024 eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an Sie gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen im **laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren** den Wert von **20.000 Euro nicht übersteigen**.

Wenn ein Unternehmen bei der Beantragung den maßgeblichen Schwellenwert zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe überschreitet, so muss nach Art. 3 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1408/2013 die Gewährung einer Beihilfe **vollständig abgelehnt** werden.

Führt die Tierzahl zum Überschreiten der De-minimis-Grenze, können Sie, unter Berücksichtigung des noch möglichen De-minimis-Förderbetrages, eine **reduzierte Tierzahl** angeben, welche für die Berechnung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden soll.

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung (Ausführliche Informationen dazu enthält das als Anlage 4 beigefügte Merkblatt)

Für die Billigkeitsleistung findet die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der zuletzt am 4. Oktober 2023 geänderten Fassung Anwendung.

¹ https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_19_De_mi_Erklaerung.pdf

Sollten Sie in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Förderungen auf Grundlage von De-minimis erhalten und/oder beantragt haben, so müssen Sie diese in Ihrer De-minimis-Erklärung angeben. Dies umfasst auch mögliche Förderungen außerhalb des Agrarbereichs. Auch beantragte, aber noch nicht bewilligte De-minimis-Maßnahmen sind in der Erklärung anzugeben. Die gewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen unter Angabe des Beihilfewerts zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Diese Bescheinigungen sind mit Ihrer De-minimis-Erklärung vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass seit 2021 für so genannte Hobbytierhalter die Förderungen für den präventiven Herdenschutz sowie Zahlungen zum Schadensausgleich bei Angriffen durch Wolf bzw. Luchs nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich unter die De-minimis-Regelung fallen und in der De-minimis-Erklärung anzugeben sind.

Gleiches gilt für Empfänger einer Förderung nach der Richtlinie Herdenschutz laufende Betriebsausgaben, sofern diese die Förderung als „andere Landbewirtschafter“ nach Nr. 3.1 b) der Richtlinie auf De-minimis-Grundlage erhalten. Außerdem wurde die Billigkeitsleistung im Jahr 2023 und Anfang des Jahres 2024 als De-minimis-Beihilfe ausgezahlt.

Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Im Falle einer Überkompensation ist die erhaltene Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Petsch

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Anlagen:

Anlage 1: Durchführungsbestimmung

Anlage 2: Antrag

Anlage 3: De-minimis-Erklärung

Anlage 4: Merkblatt De-minimis